

»Panamerikanische Union« in doppeltem Sinne ohne erläuternden Zusatz, indem einmal die Gesamtorganisation, d. h. nach der Terminologie der Konvention vom 18. Februar 1928 die »Union der amerikanischen Staaten«, ein anderes Mal das allein den Namen Panamerikanische Union formell führende Washingtoner Sekretariat gemeint ist. Der von den Verf. durchgeführte Vergleich zwischen Völkerbund und panamerikanischer Organisation ist nichts weiter als eine äußerliche Gegenüberstellung. Der Völkerbundsversammlung sollen die »Internationalen Konferenzen amerikanischer Staaten«, dem Völkerbundsrat der »Verwaltungsrat (Governing Board)« der Panamerikanischen Union, dem Völkerbundssekretariat die »Panamerikanische Union«, dem Generalsekretär des Völkerbundes der »Generaldirektor« der Panamerikanischen Union entsprechen. Was aber bedeutet das angesichts der Wesensverschiedenheit der Aufgaben! Die Behandlung politischer Fragen ist der Panamerikanischen Union und ihrem Verwaltungsrat expressis verbis, den panamerikanischen Konferenzen tatsächlich infolge der Haltung der Vereinigten Staaten entzogen. Wenn unter diesen Umständen die Verf. z. B. den Verwaltungsrat der Panamerikanischen Union wegen seiner die Gleichheit der Staaten während der Zusammensetzung rühmend dem Völkerbundsrat gegenüberstellen, in dem die Großmächte eine privilegierte Stellung einnehmen, so ist das billig und müßig. In welcher Form die Verf. eine engere Verbindung von Völkerbund und panamerikanischer Organisation sich denken, ist aus dem vorliegenden ersten Band ihres Werkes noch nicht ersichtlich.

Friede.

Zeitschriftenschau

Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 17 1933.

Gottschalk, Egon: Die völkerrechtlichen Hauptprobleme des Mandchurei-konflikts. (S. 188—259; 289—341). Genaue Tatbestandsmitteilungen und eingehende Untersuchung in vier Abschnitten: I. Der Hintergrund des Konflikts, II. Das völkerrechtliche Kernproblem, III. Das Verfahren vor dem Völkerbund, IV. Einzelprobleme des Konflikts (Der Kampf Chinas gegen die »ungleichen« Verträge von 1915, der chinesische Boykott und der japanische Angriff auf Shanghai). Im Abschnitt II erörtert der Verf. die Grenze zwischen Krieg und Repressalie und die Zulässigkeit militärischer Repressalien nach Art. 12 Abs. 1 des VB.-Paktes und nach dem Kellogg-pakt.

Schlochauer, H. J.: Die Theorie des abus de droit im Völkerrecht (S. 373—394). Der Begriff des »abus de droit« wird zunächst von anderen Formen des Rechtsmißbrauchs »excès de pouvoir«, »détournement de pouvoir« und »dépassement de pouvoir« abgegrenzt. Verf. meint, ein Verbot des »abus de droit« bestehe im geltenden Völkerrecht noch nicht. Die gewöhnlich angeführten Präzedenzfälle — Schließung von Häfen, Ausweisung von Fremden usw. — hätten nur für die Geltung anderer Formen des Rechtsmißbrauchverbots im Völkerrecht Beweiskraft. Das Verbot des abus de droit könne aber immer dann angewendet werden, wenn Gerichte ermächtigt seien, außer den Regeln des Völkerrechts die »principes généraux de droit« zur Rechtsfindung heranzuziehen.

Juristische Wochenschrift 1934.

Graf Westarp: Die clausula rebus sic stantibus im heutigen Völkerrecht. (S. 200—203.) Verf. steht auf dem Boden der von Kaufmann begründeten Lehre, welche die clausula aus dem Wesen des Völkerrechts als eines Koordinationsrechts und dem hieraus resultierenden — in das freie Ermessen des einzelnen Staates gestellten — Selbsterhaltungsrecht herleitet. Er demonstriert diese Lehre an Beispielen der politischen Praxis.

Deutsche Juristen-Zeitung 1934.

Conrad: Reichskonkordat, Reichsrecht und Landesrecht. (Sp. 320—323.) Der Verf. stellt die These auf, daß das Reichskonkordat — im Gegensatz zu anderen Staatsverträgen — bereits durch die Ratifikation innerstaatliche Wirksamkeit erlangt habe.

Grimm: Die Volksabstimmung an der Saar. (Sp. 497—502.) Kurze Erörterung der wichtigsten Rechtsfragen. Verf. stellt fest, der Zeitpunkt der Abstimmung müsse auf einen Termin gelegt werden, der dem 10. Januar 1935 unmittelbar nachfolgt. Zu den Abstimmungsberechtigten gehörten nicht die Besatzungstruppen. Der Völkerbund sei bei der Entscheidung über das Schicksal der Saar an das Abstimmungsergebnis rechtlich gebunden. Bei der Auslegung des Versailler Vertrages sei im Zweifelsfalle zugunsten des Deutschen Reiches zu entscheiden, da es sich um seine Rechte handle und es bei der Abfassung der Vertragsbestimmungen nicht mitgewirkt habe.

Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt 1933 Bd. 54.

Grotten: Die rechtliche und politische Stellung der Regierungskommission des Saargebietes. (S. 1022—1027.)

Nation und Staat 1933.

Töök, Arpad: Die rumänisch-jugoslawische Minderheitenkonvention und die Minderheitenschutzverträge. (S. 151—157). Der Verf. untersucht die rumänisch-jugoslawische »Konvention über die Ordnung der Minderheiten Volksschulen im Banat« vom 10. März 1933 (Text: Nation und Staat S. 193ff.), namentlich in ihrem rechtlichen Verhältnis zu den Minderheitenverträgen. Das positive Völkerrecht kenne keine Norm, auf Grund welcher der Minderheitenschutzvertrag durch einen zweiseitigen Vertrag abgeändert werden könnte. Allerdings sei es nicht denkbar, daß der Völkerbund seine Garantie im Gegensatz zu einem solchen Vertrag ausüben könnte, der eine in den Schutzverträgen vorgesehene und unter bestimmte Richtlinien gestellte Frage, nämlich das Minderheitenschulwesen, im Sinne dieser Richtlinien einer befriedigenden Einzelregelung zuführe. Trotz geringer Abweichungen von den Minderheitenverträgen meint der Verf. die Konvention als Durchführung der Schulbestimmungen der Verträge betrachten zu können.

Zeitschrift für öffentliches Recht 1934.

Schoen, P.: Die rechtliche Natur der Vatikanstadt und des politischen Lateranvertrages. (S. 1—25.) Mit der herrschenden Lehre erkennt Verf. die Vatikanstadt als einen neu entstandenen souveränen Staat an, unbeschadet der Besonderheiten, die hinsichtlich des Staatsgebietes, des Staatsvolkes und der Staatsgewalt bestehen. Der politische Lateranvertrag ist nach Ansicht des

Verf. mangels Völkerrechtspersönlichkeit des Hl. Stuhles weder ein völkerrechtlicher Vertrag noch ein auf inneritalienischem Recht ruhender öffentlich-rechtlicher Vertrag. Seines politischen Inhaltes wegen sei er auch kein Konkordat, solchem aber wesensgleich und wie dieses als Vertrag besonderer Art zu gründen auf dem »durch den Willen der Kontrahenten für den Vertrag besonders geschaffenen Rechtsboden, auf dem dieser als eine Koordinationsordnung steht«.

Pasching, Walter: Allgemeine Rechtsgrundsätze über die Elemente des völkerrechtlichen Vertrages (S. 26—61.)

The Journal of Comparative Legislation and International Law. Third Series Vol. XV Part. IV.

Gardiner, A. L.: The Law of Slavery in Abyssinia (S. 180—202) behandelt die Rechtstellung der Sklaven vor und nach der neueren Gesetzgebung seit 1924, die die allmähliche Abschaffung der Sklaverei innerhalb der nächsten Jahre zum Ziele hat, und gibt darüber hinaus Informationen über das in der Literatur bisher kaum behandelte abessinische Recht im allgemeinen.

Wood Renton, Sir Alexander: The Revolt Against The Capitulatory System (S. 212—231) behandelt den Ursprung und die Verbreitung des Systems der Konsulargerichtsbarkeit, namentlich im nahen und fernen Osten, den dagegen erwachsenen Widerstand und den augenblicklichen Stand der Institution.

Law Quarterly Review Vol. XLIX.

Malkin, Sir William: International Law in Practice (S. 489—510.). Verf. behandelt den diplomatischen Schutz der eigenen Staatsangehörigen im Auslande, Niederlassungsverträge, das völkerrechtliche Gebot, dem Ausländer ein gewisses Minimum an Rechten zu gewährleisten, die Interpretation von Staatsverträgen und die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten.

The Canadian Bar Review Vol. XI.

MacDonald, Vincent C.: Canada's Power to perform Treaty Obligations. (S. 581—599, S. 664—680.) Die Abhandlung untersucht nach Inhalt und Umfang die Befugnisse, die dem Parlament und der Regierung von Canada zur innerstaatlichen Ausführung völkerrechtlicher Verträge nach der Bundesverfassung von 1867, besonders nach deren Art. 132, zukommen.

American Journal of International Law Vol. 27.

Moore, John Bassett: The New Isolation. (S. 607—629.) Verf. unterzieht neuere Tendenzen hinsichtlich der Anerkennung von Regierungen, der Waffenausfuhr, des Boykotts und der Bestimmung des Angreifers, die mit dem bisherigen Völkerrecht nicht vereinbar seien, einer scharfen Kritik.

Kunz, Josef L.: The Law of Nations, Static and Dynamic. (S. 630—650.) Für den Verf. ist das Völkerrecht der Vorkriegszeit »statisches«, das Völkerrecht der Nachkriegszeit namentlich dank dem Völkerbundspakt »dynamisches« Völkerrecht, freilich erst in Ansätzen mit unverkennbar rückläufigen Tendenzen der Staatenpraxis. Beim Ausbau des »dynamischen« Völkerrechts hat nach dem Verfasser zunächst nicht die Herausarbeitung inhaltlicher

Änderungsprinzipien, sondern die Verbesserung des Verfahrens im Vordergrund zu stehen.

Phillips, Ethel C.: American Participation in Belligerent Commercial Controls 1914—1917. (S. 675—693.) Eine Darstellung der Formen, in denen die amerikanischen Importeure und Exporteure und ihre Vereinigungen z. Zt. der Neutralität der Vereinigten Staaten im Weltkrieg mit den britischen Instanzen für die Überwachung des neutralen Handels zusammengearbeitet haben; lehrreich auch für die Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen nach Art. 16 des Völkerbündspaktes.

Clark, Grover: The English Practice with Regard to Reprisals by Private Persons. (S. 694—723.) Eine auf gründlichen Quellenstudien beruhende Untersuchung über die staatlich autorisierte Repressalie seitens Privater nach der englischen Praxis des 13. bis 18. Jahrhunderts.

Vol. 28.

Hudson, Manley O.: The Twelfth Year of the Permanent Court of International Justice. (S. 1—18.)

Bouvé: The National Boycott as an International Delinquency. (S. 19—42.) Auf Grund des Lytton-Berichts und seiner Anlagen versucht Verf. den Nachweis, daß ein Boykott in der von China seit 28 Jahren angewandten Form — von der Frage der Verwendung als Repressalie abgesehen — ein völkerrechtliches Delikt darstellt.

Lauterpacht: »Resort to War« and the Interpretation of the Covenant During the Manchurian Dispute. (S. 43—60.) Nach dem Verfasser liegt »Resort to War« i. S. des Völkerbündspaktes nicht bei jeder Anwendung von bewaffneter Gewalt vor, sondern nur bei Herbeiführung eines Kriegszustandes. Kriegszustand soll aber nicht bloß im Falle eines »formal state of war« vorliegen, bei dem die Streitparteien den animus belli gerendi haben, sondern auch im Falle eines »constructive state of war«. Ob ein solcher vorliegt, sollen die V.B.-Mitglieder in freier Würdigung der Umstände des Einzelfalles beurteilen.

Hunt, Bert L.: The United States — Panama General Claims Commission. (S. 61—73.) Verfasser berichtet auf Grund der ihm zugänglichen Akten über ausgewählte Entscheidungen dieser durch Abkommen vom 28. 7. 1926 und 17. 12. 1932 eingesetzten Claims Commission.

Angus, H. F.: Canadian Immigration: the Law and its Administration. (S. 74—89.)

Yale Law Journal Vol. XLIII.

Borchard, Edwin M.: The Protection of Citizens Abroad and Change of Original Nationality. (S. 359—392.) Vgl. Bericht über die französische Übersetzung dieses Aufsatzes Bd. IV S. 181 dieser Zeitschrift.

Political Science Quarterly Vol. 48.

Tobin, Harold: The Problem of Permanent Representation at the League of Nations. (S. 481—512.)

Contemporary Japan Vol. II (1934).

Sakutaro Tachi: The Open Door in China and Manchuria. (S. 571—587.) Verfasser behandelt die Geschichte des Grundsatzes der offenen Tür in China,

seine Vereinbarkeit mit dem Bestehen von Interessensphären, seine Bedeutung im Washingtoner Neunmächte-Vertrag, sein Verhältnis zum Grundsatz der gleichen Chance und zur Meistbegünstigungsklausel sowie die Tragweite der Erklärung der Regierung von Mandschukuo über die Respektierung des Grundsatzes der offenen Tür.

Revue generale de droit international public 1933.

Sibert: L'armistice dans le droit des gens. (S. 657—715.) Besondere Behandlung finden die Pflichten der Kriegführenden während der Dauer eines Waffenstillstandes.

Rodovanovitsch: La Petite Entente. (S. 716—778.) Ausführliche Übersicht über die Entwicklung der Kleinen Entente bis zu dem Pakt vom 16. Februar 1933. Untersuchung der juristischen Natur dieser Staatenverbindung. Verf. hält sie für ein Völkerrechtssubjekt eigener, bisher unbekannter Art.

1934.

Kunz: Plus de lois de la guerre? (S. 22—57.) Angesichts der mannigfachen Möglichkeiten, die gegenwärtig sowohl rechtlich wie tatsächlich noch für den Ausbruch kriegerischer Auseinandersetzungen bestehen, tritt der Verf. dafür ein, kriegsrechtlichen Fragen größere Aufmerksamkeit zuzuwenden mit dem Ziel, ein modernes Kriegsrecht zu schaffen.

Pelloux: L'embargo sur les exportations d'armes et l'evolution de l'idée de neutralité. (S. 58—75.) Nach einer Übersicht über die Versuche, eine internationale Regelung über die Beschränkung des Waffenhandels an kriegführende Staaten zustande zu bringen, werden die Debatten kritisch beleuchtet, die anlässlich des bolivianisch-paraguayischen und des chinesisch-japanischen Konfliktes im englischen Unterhaus und im Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten über diese Frage stattgefunden haben.

Decencière-Ferrandière: Essai critique sur la justice internationale. (S. 148—178.) Verf. gelangt zu dem Ergebnis, daß es in internationalen Beziehungen bisher keine Gesetze, infolgedessen auch noch keine wahre Gerichtsbarkeit gebe. Da die Haager Cour nicht gewagt habe, sich selbst zum Gesetzgeber zu machen, sei ihre Tätigkeit zu baldigem Scheitern verurteilt und »ohne Nutzen für die Sache des Friedens«. Alle internationale Gerichtsbarkeit werde durch die Unmöglichkeit einer Zwangsvollstreckung paralytisiert.

Le Fur: L'affaire de Leticia. (S. 129—147.) Erörterung der grundsätzlichen völkerrechtlichen Fragen: Bestimmung des Angreifers, Einhaltung der Verträge, Frage des Plebiszits, friedliche Streitschlichtung bei offenkundigem Vertragsbruch. Nach Ansicht des Verf. ist das Recht auf Seiten Kolumbiens.
Mandelstam: L'Interprétation du pacte Briand-Kellogg par les Gouvernements et les Parlements des Etats signataires. (1933, S. 537—605; 1934, S. 179—269.)

Revue de droit international et de législation comparée 1933.

Cohn: Statut juridique du Groenland Oriental. (S. 557—571.) Der Chef der Rechtsabteilung des dänischen Außenministeriums bespricht hier das Grönlandurteil der Haager Cour vom 5. April 1933. Der dänische Standpunkt wird in kurzer Zusammenfassung dargestellt, das Urteil in allen Teilen gebilligt.
Hostie, M. Jean: Questions de principe relatives au statut international de

Dantzig. (S. 572—614.) Kap. I Entstehungsgeschichte der Art. 100—108 des Versailler Vertrages, wertvolle Hinweise auf M. David Hunter Miller, *My Diary*. In Kap. II und III kommt der Verf. zu dem Ergebnis, daß Danzig ein im Verhältnis zu Polen selbständiger Staat sei. Von besonderem Interesse sind seine Ausführungen (S. 595) über eine Verantwortlichkeit Polens im Falle der Verletzung internationaler Verträge durch Danzig. Das Rechtsverhältnis zwischen Danzig und dem Völkerbund faßt er — unter Ablehnung der Konstruktion eines Protektorats — als ein Verhältnis »*sui generis*« auf (Kap. IV), dessen besondere Kennzeichen er in der Unterordnung Danzigs und Polens unter den Völkerbund erblickt.

Revue de droit international (La Pradelle) Bd. XII 1933.

Jasčenko, A.: La Société des Nations et le problème fondamental de l'organisation internationale. (S. 18—36). Der Verf. entwickelt Reformideen, die sich auf die Grundgedanken seines Werkes über Internationales Verfassungsrecht stützen (vgl. diese Zeitschrift Bd. III, 1 S. 208). Ihr Kern ist die Einführung des Majoritätsprinzips für die Entscheidungen des Völkerbundes. Dabei müsse ein verschiedenes Stimmgewicht der einzelnen Staaten vereinbart werden, da eine Gleichheit der Staaten nur im rechtlichen, nicht im politischen Sinne vorhanden sei.

De Solère, Pierre: La théorie de l'institution et les tribunaux arbitraux mixtes. (S. 37—57.) Die Gemischten Schiedsgerichte werden an Hand des Institutionsbegriffes von Georges Renard beleuchtet.

Hostie, J.: Les Affaires de Communication devant la Cour permanente de Justice internationale. (S. 58—129.) Kritische Betrachtung der Urteile Wimbleton, Mavrommatis und Lotus.

Dendias, Michel: L'Ile de Chypre dans le droit international. (S. 130—159.) I. Internationale Stellung von Cypern. II. Anwendung des Nationalitätenprinzips. III. Die Bewohner Cyperns als »*minorité ethnique*« im Britischen Reich.

Summers, Lionel M.: La clause Calvo: Tendances nouvelles. (S. 229—233.) Der Verf. bespricht einige neuere Entscheidungen der englisch-mexikanischen und der amerikanisch-mexikanischen Mixed Claims Commission, in denen die Calvo-Klausel nicht für nichtig erklärt wird; sie soll aber bei Justizverweigerung durch den Gaststaat unwirksam sein.

Revue critique de droit international (ancienne Revue de droit international privé) 1934.

Politis, N.: La théorie de la nationalité ethnique et le problème des minorités. (S. 3—15.) Vgl. dazu oben S. 382 Note 7.

Gidel, G.: Compétence juridictionnelle de l'Etat riverain à l'égard des navires en passage. (S. 16—49.)

Scelle, G.: A propos de la loi allemande du 14 juillet 1933 sur la déchéance de la nationalité. (S. 63—76.) Vgl. dazu oben S. 261 ff.

Revue des Sciences politiques Bd. 56.

Besson, Maurice: L'affaire du Libéria devant la Société des Nations. (S. 590—599.)

Bd. 57.

De Levis-Mirepoix: L'évolution de la procédure internationale d'enquête. (S. 105—125.) Methoden der Tatsachenaufhellung, beginnend mit einem schottischenglischen Fall aus dem Jahre 1602 bis zur Enquête der Lytton-Kommission im chinesisch-japanischen Mandchureistreit.

Rivista di diritto internazionale 1933.

Cavaglieri, A.: Diritto e violenza nei rapporti internazionali. (S. 369—381.) Eine zum Beginn des akademischen Jahres 1933/34 gehaltene Rede. Das Völkerrecht sei gegenüber dem eigenmächtigen Schutz der Interessen durch den Krieg ohnmächtig, es gelte daher, den Willen, von dem die Freiheit, Kriege zu führen, abhängt, durch Verpflichtungen zur friedlichen Lösung von Streitfällen einzuschränken; der Verf. gibt sodann einen Überblick über derartige Versuche der Kriegsverhütung von den Haager Konferenzen bis zum Viererpakt.

Morelli, G.: Limiti dell'ordinamento statale e limiti della giurisdizione. (S. 382—411.) In einer akademischen Rede behandelt Verf. das Problem des räumlichen Wirkungsbereiches der staatlichen Rechtsnormen in bezug auf das internationale Privatrecht und das Völkerrecht sowie den Umfang der italienischen Gerichtsbarkeit in bezug auf Ausländer. (Artt. 105, 106 der ital. Z. P. O.)

Toscano, M.: Di alcuni particolari modi di acquisto volontari della cittadinanza italiana. (S. 428—452.) Wer die in den Vorschriften der Verträge von St. Germain (Artikel 78, 80), Trianon (Art. 64), Rapallo (Art. 7) vorgesehenen Fristen für die Option versäumt hat, soll die Vergünstigung des Art. 4 Ziff. 4 des italienischen StaatsangGes. v. 13. 6. 1912 für sich in Anspruch nehmen können und daher nach einjähriger Niederlassung berechtigt sein, den Antrag auf Verleihung der ital. Staatsangehörigkeit durch Kgl. Dekret zu stellen.

Rivista di diritto pubblico 1933 parte prima.

Loverde, G.: Diritto costituzionale internazionale. (S. 530—540.) Eine Erörterung des verschiedenartigen Inhalts, der mit dem Begriff «droit des gens constitutionnel», «diritto costituzionale internazionale», »Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft« verbunden wird, mit dem Ziele, diesen Begriff, der zweideutig und nicht notwendig sei, auszumerzen.

1934, parte prima.

Ansbacher, L.: Sulla conoscenza dei trattati internazionali. (S. 108—114.) Eine Darstellung des in Italien (sowie in Deutschland und in der Schweiz) herrschenden Systems der Veröffentlichung völkerrechtlicher Verträge. Hinweis auf die Schwierigkeiten, die besonders in Italien bestehen, um bei Kollektivverträgen festzustellen, ob ein Vertrag in Kraft, ob er gekündigt ist und evt., ob und welche Staaten von der Möglichkeit eines Beitritts Gebrauch gemacht haben.

Archivio di studi corporativi 1933.

Miele, M.: La procedura della corte permanente di giustizia internazionale e il nostro processo civile. (S. 419—425.)

Oriente moderno 1934.

Tritonj, R.: La clausula dell' eguaglianza economica nei mandati. (S. 1—15.)
Der Verf. stellt eingehend die Bedeutung der égalité économique sowie ihre verschiedenartige praktische Durchführung seitens Großbritanniens in Palästina und im Irak und Frankreichs in Syrien und im Libanon dar; er fordert zur Einhaltung dieses Prinzips eine Garantie, und zwar die Meistbegünstigungsklausel für Völkerbundsmitglieder.

Nordisk Tidskrift for International Ret 1933.

Raestad: «Sedvanerett» og «Almindelige Grunnsetninger» i Folkeretten. («Droit coutumier» et «principes généraux» en droit international) (Abt. I S. 179—200, Abt. II, S. 61—84). Die Auffassung, daß die völkerrechtlichen Rechtsgrundsätze mit den Regeln identisch seien, die übereinstimmend in den Rechten der einzelnen Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft gelten, wird zurückgewiesen. Auch Sätze wie «pacta sunt servanda» oder die sogenannten »Grundrechte der Staaten« werden nicht als Rechtsgrundsätze, sondern nur als allgemeine Richtlinien anerkannt. Es wird ferner erörtert, ob völkerrechtliches Gewohnheitsrecht durch Unterlassung geschaffen werden könne, ob ein partikuläres Gewohnheitsrecht möglich sei und ob Gewohnheitsrecht vertragliche Regelungen außer Kraft setzen könne. Das Gewohnheitsrecht geht nach Ansicht des Verfassers den allgemeinen Rechtsgrundsätzen immer vor.
Castberg: Den Folkerettslige Tenknings Metode (Abt. I S. 201—221, 263—293.) Eine Vorlesung vom Sommer 1933 in der Völkerrechtsakademie, die in dem «Recueil des Cours» zum Abdruck gelangen wird. Sie zerfällt in 5 Abschnitte: Der logische Charakter der Rechtssetzung; die Anwendung von Staatsvertragsbestimmungen und Gewohnheitsrechtsregeln; die Lösung von Rechtsfragen, die nicht aus Verträgen oder Gewohnheitsrecht entnommen werden kann; Art. 38 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs; der Beitrag der Theorie zur Entwicklung des Völkerrechts.

Hansson: Kapitulasjonene i Egypten. (Abt. I S. 294—309.) (Die Kapitulationen in Ägypten.)

Schou: Les conditions juridiques de la sécurité internationale (Abt. II S. 85—99, 127—146.) Der Verf. erörtert die Fehler der gegenwärtigen internationalen Rechtsordnung, die Probleme des Schieds- und Vergleichsverfahrens, die Mängel des Völkerbunds Paktes als Instrument der Friedenssicherung und die Versuche seiner Verbesserung (Genfer Protokoll, Kellogg-Pakt, Fünf-Mächte-Erklärung vom 12. Dezember 1932), die Definition des Angriffs (ohne Berücksichtigung der Londoner Verträge vom Juli 1933) sowie die Frage der Sanktionen gegen den Friedensstörer. Die Sicherung sei in einem System zu suchen, in dem die Aufrechterhaltung des Friedens und des Status quo von der gesamten Staatengemeinschaft garantiert wird, jeder Angriff automatische Sanktionen nach sich ziehe und keine politische Veränderung anerkannt werde, die durch militärische Mittel herbeigeführt worden sei.

Warganeus: En Protokollstråga? (Abt. I S. 310—316.) behandelt die rangmäßige Stellung der Richter am Haager Gerichtshof im Verhältnis zu den im Haag akkreditierten Diplomaten. (Entgegnung auf den Aufsatz von Genet «Un problème des préséances», Revue de droit international et de législation comparée 1933, S. 254—281).

Tidskrift Juridiska Föreningen i Finland 1934.

Stael von Holstein: Om internationella servitut. (S. 20—31). Erörterung

über den völkerrechtlichen Begriff der Servitut. Die Servitut verdrängt nach Ansicht des Verfassers auf den von ihr erfaßten Gebieten die Hoheitsgewalt des belasteten Staates. Sie gibt dem berechtigten Staat das Recht, autonomes Recht zu setzen. (Dieselbe Arbeit in etwas erweiterter Form in Rev. gén. de droit international public 1934, S. 5—21).

Polityka Narodów 1933.

Paprocki, Stanislaw J.: Der polnische Standpunkt zum Nationalitätenproblem (polnisch). (S. 3—11).

Starzewski, Maciej: Neutralität im heutigen Völkerrecht (polnisch). (S. 35 bis 54).

Neueingänge

(Besprechung bleibt vorbehalten)

Allgemeines

- Baeumler, Alfred, Männerbund und Wissenschaft. Berlin: Junker & Dünnhaupt 1934. 169 S.
- Dietze, Hans-Helmut, Johann Oldendorp als Rechtsphilosoph und Protestant. Mit einem Bildnis. Königsberg Pr.: Gräfe & Unzer 1933. 178 S. (Öffentlich-rechtliche Vorträge und Schriften. H. 16.)
- Erwachendes Europa. Monatsschrift für nationalsozialistische Weltanschauung. Hrsg.: Wilhelm Tempel, Schriftleitung: Christian Zinsser. Organ des Nationalsozialistisch-faschistischen Kulturverbandes. Jg. 1934. Leipzig: Fritsch in Komm. 1934.
- Litt, Theodor, Einleitung in die Philosophie. Leipzig, Berlin: Teubner 1933. VIII, 331 S.
- Masnata, Albert, Nationalités et fédéralisme. Essai de sociologie et de droit public. Paris: Payot 1933. 272 S.
- Nicolai, Helmut, Rasse und Recht. Vortrag gehalten auf dem Deutschen Juristentage des Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen am 2. Oktober 1933 in Leipzig. Berlin: Hobbing 1933. 74 S. (Volk, Recht, Wirtschaft im dritten Reich.)
- Renard, Georges, L'Institution, fondement d'une rénovation de l'ordre social. Paris: Flammarion (1933). 221 S. (Bibliothèque d'études catholiques et sociales.)
- Schmitt, Carl, Politische Theologie. 4 Kapitel zur Lehre von der Souveränität. (2. Ausg.) München, Leipzig: Duncker & Humblot 1934. 84 S.
- Simonius, August, »Lex facit regem« (Bracton). Ein Beitrag zur Lehre von den Rechtsquellen. Basel: Helbing & Lichtenhahn 1933. 89 S. (Basler Studien zur Rechtswissenschaft. H. 5.)
- Tingsten, Herbert, Demokratiens seger och kris. Den författnings politiska utvecklingen 1880—1930. Stockholm: Bonnier (1933). XI, 703 S. 8°. (Vår egen tids historia. 1.)
- Voegelin, Erich, Die Rassenidee in der Geistesgeschichte von Ray bis Carus. Berlin: Junker & Dünnhaupt 1933. VIII, 160 S.
- Wackernagel, Jacob, Der Wert des Staates. Untersuchungen über das Wesen der Staatsgesinnung. Basel: Helbing & Lichtenhahn 1934. 276 S. (Basler Studien zur Rechtswissenschaft. H. 6.)

Völkerrecht

- Bahr, Richard, Volk jenseits der Grenzen. Geschichte und Problematik der deutschen Minderheiten. Hamburg: Hanseat. Verl.-Anst. (1933). 461 S.
- Bruns, Viktor, Deutschlands Gleichberechtigung als Rechtsproblem. Vortrag, gehalten in der ersten Vollsitzung der Akademie für Deutsches Recht am 5. November 1933. Berlin: Heymann 1934. 35 S. 8°. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. H. 21.)